



Bezirks-Schwingklub
Waldenburg

STATUTEN

Statuten Bezirks-Schwingklub Waldenburg

I. Name, Sitz, Zweck

Der 1917 gegründete **Bezirks-Schwingklub Waldenburg** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil seines Präsidenten.

Der Bezirks-Schwingklub Waldenburg ist Mitglied des Kantonalen-, Nordwestschweizerischen- und Eidgenössischen Schwingerverbandes. Er bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwingens und verbindet damit die Pflege einer aufrichtigen Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglied sind an den Vorstand zu richten. Sie werden von diesem beantragt und an der Generalversammlung entschieden.

Der Bezirks-Schwingklub Waldenburg besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Veteranen
- Ehrenmitgliedern
- Jungschwingern

Mitglieder, die sich um unseren Klub oder um das Schwingerwesen im allgemeinen verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als Veteranen können zu Händen der kantonalen Generalversammlung ehemalige Aktiv-Schwinger in Vorschlag gebracht werden, welche 25 Jahre bei einem Schwingklub Mitglied waren und das 45. Altersjahr erreicht haben.

Jünglinge vom 10. bis zum 15. Altersjahr können dem Bezirks-Schwingklub als Jungschwinger beitreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Jungschwinger, welche im 16. Lebensjahr stehen, werden an der Generalversammlung zu den Aktiven aufgenommen.

Austritte und Ausschluss:

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung an den Vorstand.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder wegen Vernachlässigung der Beitragspflicht aus dem Verein auszuschliessen.
- Infolge Verlustes des unbescholtenen Rufes oder auch wegen störendem Verhalten gegenüber der Entwicklung oder dem Zweck des Klubs, kann die Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der Stimmenden einer Versammlung dafür aussprechen.

III. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat den Vorschriften der Statuten und den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, welcher von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

Die Kantonal- und Bezirks-Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei. Beitragsfrei sind ferner: Ehrenmitglieder, Veteranen und Jungschwinger.

Die Aktiv- und Jungschwinger müssen bei der Eidg. Schwingerhilfskasse versichert sein.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Alle ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Die oberste beschlussfassende Behörde ist die Generalversammlung. Sie wird ordentlichweise jährlich vor der kantonalen Generalversammlung vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen so oft er es für notwendig erachtet oder aber auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder. Ein solches Gesuch ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 1/3 der Stimmberechtigten der Generalversammlung geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das relative Mehr. Bei Gleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Auf Anträge aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, kann nur eingetreten werden, sofern sich 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Als ordentliche Geschäfte sind von der Generalversammlung zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Bestätigung von
 - Jahresberichte Präsident, technischer Leiter & Jungschwingerleiter
 - Kassa- und Revisorenbericht, Budget
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren inkl. Ersatz
 - Bestätigung der Vorschläge für
 - a) den/die Vertreter im Kantonalvorstand
 - b) kantonale und NWS Kampfrichter
5. eventuelle Ehrungen und Ernennungen
6. Behandlung aller nicht in die Kompetenz anderer Organe fallender Geschäfte

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Der Vorstand

Der Vorstand wird alljährlich an der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und umfasst folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Aktuar/Protokollführer
- Kassier
- Jungschwingerleiter
- ev. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt selbständig die laufenden Geschäfte. Er sorgt für richtige Handhabung der Statuten, Ausführung der Beschlüsse und wacht sorgfältig über alle Interessen des Klubs.

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren erstatten Bericht und Antrag an die Generalversammlung über die erfolgte Rechnungsprüfung.

V. Kasse

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Ertrag von schwingerischen Anlässen
3. Zinserträge
4. Schenkungen

Folgende Ausgaben werden bestritten:

1. Beitrag an den Kantonalverband
2. Unterhalt Schwinghalle
3. Verwaltungskosten, Anschaffungen

Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 1'000.--. In allgemeinen Kassageschäften führt der Kassier allein die verbindliche Unterschrift.

VI. Tätigkeit des Klubs

Der Verein gibt den Mitgliedern die Gelegenheit und Anleitung zum Schwingen. Um Geselligkeit und Zusammenhang unter die Mitgliedern zu fördern, veranstaltet der Bezirks-Schwingklub wenn möglich alljährlich ein Schwingfest.

VII. Schlussbestimmungen

Eine Revision dieser Statuten erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dafür stimmen.

Eine Auflösung des Bezirks-Schwingklubs kann nur an einer Generalversammlung durch Zustimmung von wenigstens 3/4 aller Klubmitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung wird das Klubvermögen zur Verwaltung an den Vorstand des Kantonalen Schwingerverbandes Baselland übergeben. Dieser händigt es einem späteren Schwingklub mit gleichem Zweck und Ziel in unserem Bezirk wieder aus.

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 1994 in Bretzwil genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverbandes sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20.12.1959. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Bezirks-Schwingklub Waldenburg

Der Präsident

Markus Kurz

Der Aktuar

Jürg Gysin

Genehmigt durch den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonal-Schwingerverbandes am 5. April 1995.

Der Präsident

Josef Krummenacher

Der Aktuar

Markus Kurz